

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin  
15320 Neutrebbin

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neutrebbin zum Bebauungsplan**

### **„Solarpark Wuschewier“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat mit Beschluss vom 28.10.2021 den Bebauungsplan „Solarpark Wuschewier“ in der Fassung vom Oktober 2021 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Wuschewier“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung zum Bebauungsplan „Solarpark Wuschewier“ der Gemeinde Neutrebbin tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin in Kraft.

Der Bebauungsplan „Solarpark Wuschewier“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 215, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag                    8.00 bis 12.00 Uhr      13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag                8.00 bis 12.00 Uhr      13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der Bebauungsplan „Solarpark Wuschewier“ kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans „Solarpark Wuschewier“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

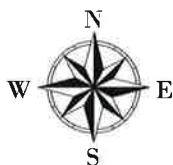
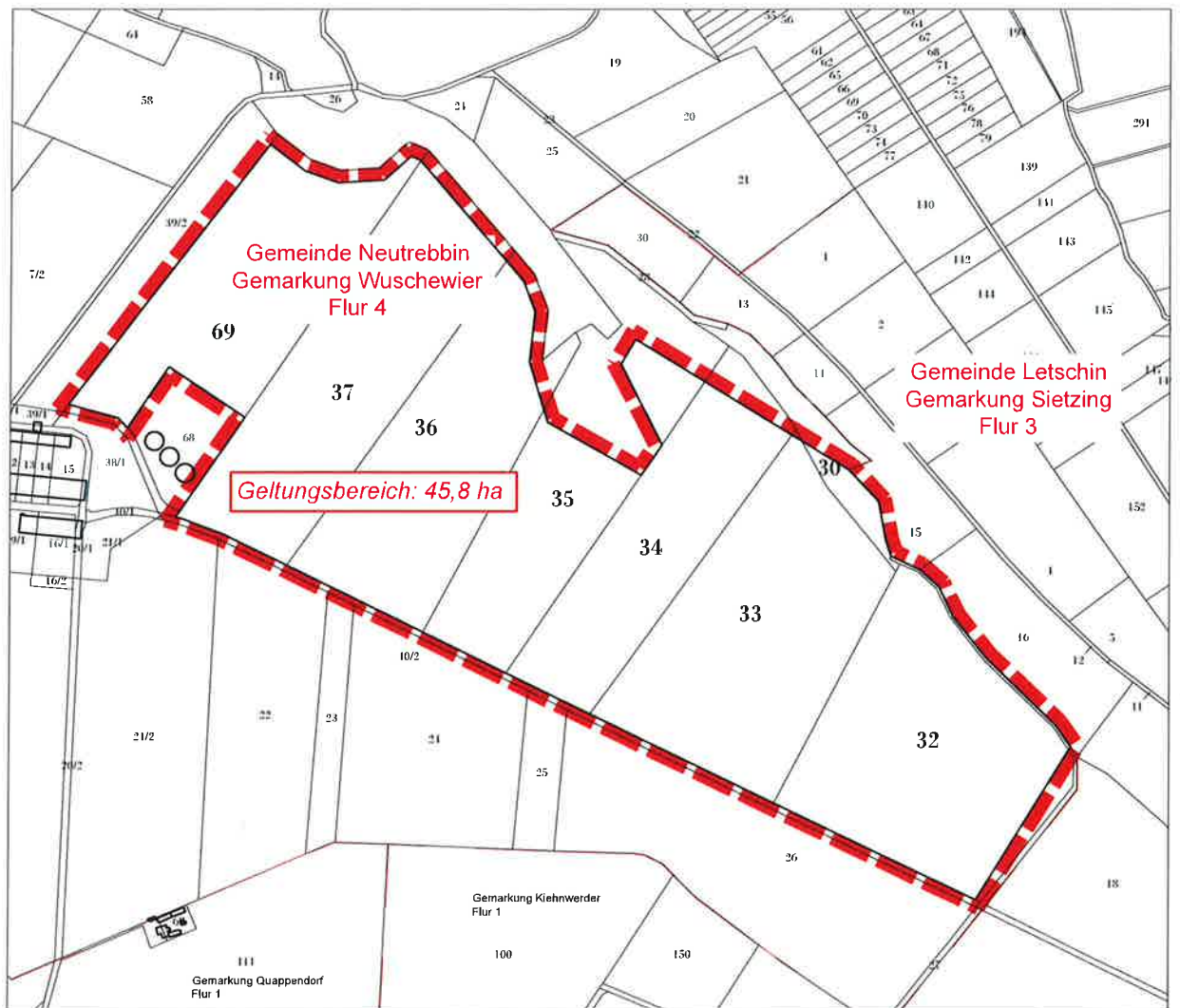
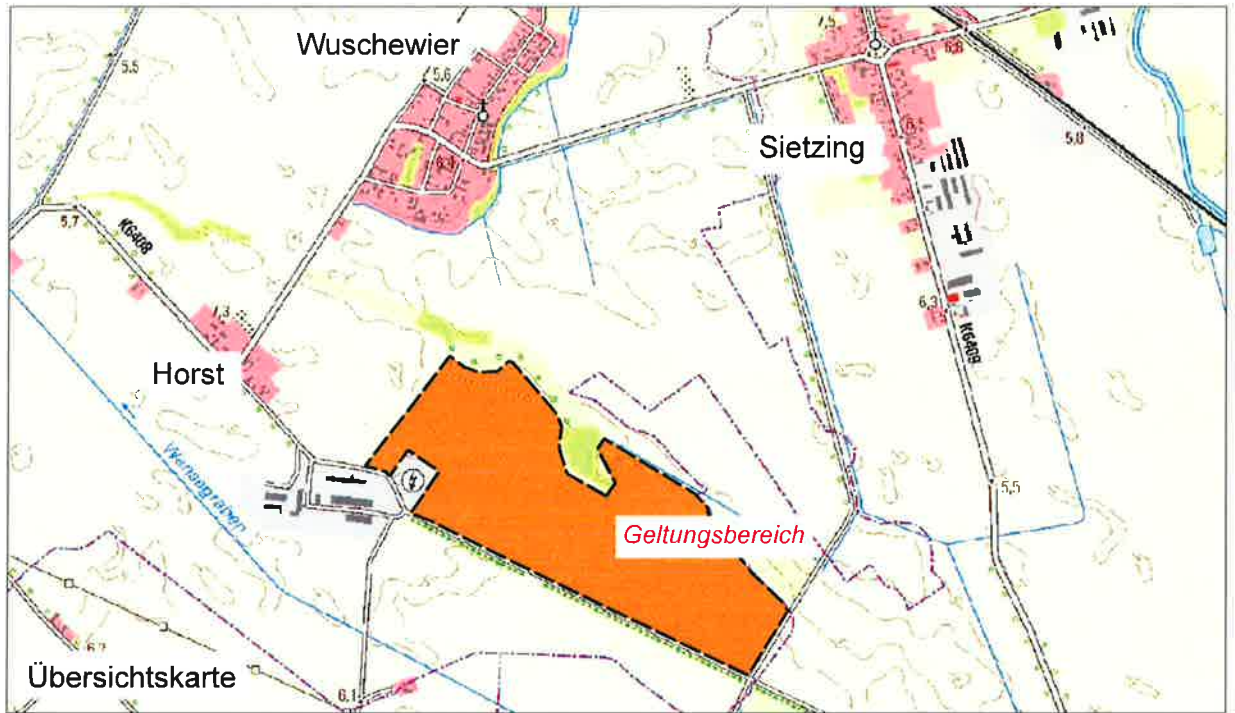
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Bebauungsplan „Solarpark Wuschewier“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Neutrebbin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 16.03.2022



Karsten Birkholz  
Amtdirektor





**Bebauungsplan der Gemeinde Neutrebbin  
„Solarpark Wuschewier“  
-Ausgrenzung-**